

VBC Steinhausen

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 31.05.2021

VBC Steinhausen
Sonnenweg 4
6340 Baar

info@vbcsteinhausen.ch
www.vbcsteinhausen.ch

Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter

Vorname: Roland

Nachname: Heini

E-Mail: roland.heini@edvprojekte.ch

Mobilnummer: +41 79 242 70 69

Version: 29.05.2021

Autorin oder Autor: Roland Heini

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. **Ausnahmen unter Punkt 6.**

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Roland Heini. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 79 242 70 69 oder roland@heini.info).

6. Zulässig gemäss Bundesratsentscheid ab 31.05.2021

Spezifische Trainingsaktivitäten **mit Einschränkungen** (Volleyball und Beachvolleyball):

- für Personen **mit Jahrgang 2000 und älter** und in Gruppen bis zu 50 Personen (inkl. Leiterperson):
 - **in Innenräumen** – mit jederzeit garantiertem 1.5m Abstand und Schutzmaske
 - **im Freien** – mit jederzeit garantiertem 1.5m Abstand oder mit Schutzmaske. Auf beides kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden (-> SpielerPlus).

Trainingsaktivitäten **ohne Einschränkungen** (Volleyball und Beachvolleyball):

- von Kindern und Jugendlichen **mit Jahrgang 2001 oder jünger**
- von Personen mit Jahrgang 2000 und älter, wenn sie in **beständigen Gruppe à max. 4 Personen trainieren und der Vierergruppe jeweils 50m²** (d.h. eine Feldhälfte) zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

7. Garderoben/Duschen

- Die Garderoben sind geöffnet.
- Die Spielerinnen sind gehalten, den Aufenthalt in den Garderoben so kurz wie möglich zu gestalten.

Steinhausen, 29. Mai 2021

Vorstand VBC Steinhausen